

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 176/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jocheweth D. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
H. [REDACTED] str. 15, K. [REDACTED] B. [REDACTED], S. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Leonhard und Irene [REDACTED], B. [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die in der Berufungserwiderung teils durch Bezugnahme, teils selbständig dargelegten Ermessenserwägungen würdigen die Besonderheiten des vorliegenden Falles und begründen daher nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO). Ein Grund dafür ist auch sonst nicht gegeben. Der Beklagte hat den Versagungsgrund des § 7 ZPO schon deshalb nicht verwirkt, weil die Klägerin die Unrichtigkeit ihrer Angaben ausdrücklich erst im zweiten Rechtszug eingeräumt hat. Abhilfe kann sie mit der Revision nicht verlangen.

Mai

Dr. Jähnke